ift bei interfantonalen Berhältniffen ein besonderes Erwerbssteuer= bomizil, neben dem zivilrechtlichen Wohnsitz bezw. der zivilrecht= lichen Saupt- ober Zweigniederlaffung eines Steuersubiektes überall ba anzunehmen, wo sich in ständigen Anlagen oder vermittelft ftandiger Ginrichtungen und unter besonderer, felbständiger Leitung ein wesentlicher Teil ber Erwerbstätigkeit bes Steuersubjektes abspielt, so daß eine völlige Berfelbständigung dieses Teilbetriebes ohne erhebliche organisatorische Anderungen möglich wäre, ober wo sich berartige Anlagen ober Ginrichtungen befinden. die einen technisch notwendigen Bestandteil eines anderswo ein= heitlich geleiteten Betriebes bilben. Von diesen beiden Voraus= fenungen aber trifft vorliegend, entgegen der Auffaffung bes bundnerischen Kleinen Rates, keine zu. Die in Chur bestehende Beneralagentur stellt vorab offenbar keinen selbständig geleiteten und bei ber gegebenen Organisation völliger Verselbständigung fähigen Teilbetrieb ber Berficherungsunternehmung ber Refurrentin bar. Denn hiezu ermangelt sie, wie im Rekurse zutreffend geltend ge= macht wird, nicht nur jeder entscheidenden Selbständigkeit im äußeren Geschäftsverkehr, indem sie die wesentlichen Akte dieses Berkehrs - die Gingehung und Liquidation von Berficherungs= geschäften — als bloges Ausführungsorgan der Zentralverwal= tung, lediglich nach den von dieser letteren ausgehenden allge= meinen Weisungen und speziellen Verfügungen, zu beforgen bat. sondern es fehlt ihr überdies auch jede besondere Einrichtung für ben einer Versicherungsgefellschaft wesentlichen internen Geschäfts= betrieb, durch den die notwendigen technischen Grundlagen des Versicherungsgeschäfts gewonnen werden. Die ökonomisch gun= ftigen Geschäftsergebniffe ber Rekurrentin im Ranton Graubunden, auf welche der Kleine Rat verweift, vermögen die felbständige Eristenzfähigkeit der bundnerischen Generalagentur keineswegs bar= zutun, da sie eben als Produkt der gesamten Unternehmung der Refurrentin zu betrachten sind und von der Generalggentur nur unter der erörterten wesentlichen Mitwirkung der Zentralverwaltung haben erreicht werden können. Ferner aber bildet die in Chur fixierte Generalagentur auch keinen notwendigen Bestandteil bes als Einheit, mit Leitung von Zurich aus, aufgefagten Betriebes der Rekurrentin; denn die Funktionen dieser Generalagen=

tur könnten zweisellos auch durch nicht im Kanton seßhaste Orsgane (Reisende) ausgeübt werden. Dem Unterschied der dauernden Einrichtung einer Generalagentur im Kanton gegenüber solchen beweglichen Organen wird steuerrechtlich dadurch in genügender Weise Rechnung getragen, daß die Agentur-Inhaber zur Verssteuerung ihres persönlichen Einkommens im Domizilkanton verspssichtet sind;

erkannt:

Der Nekurs wird in dem Sinne gutgeheißen, daß nur der Kanton Zürich als zur Besteuerung des durch ihre Generalagenstur in Chur vermittelten Erwerbes der Rekurrentin berechtigt ersklärt wird.

43. Urteil vom 17. Juni 1908 in Sachen Degen gegen Kanton Bafel-Land.

Steuerdomizil eines Lehrers, der in einem Kanton seinen Beruf ausübt, im Nachbarkanton « zu Hause » ist.

A. Der Nekurrent ist Anfangs 1908 von der Gemeinde Oberwil (Basel-Land) aufgefordert worden, daselbst für das laufende Jahr sein Einkommen zu versteuern. Über diese Berfügung hat er sich am 14. März beim Regierungsrat des Kantons Basel-Land beschwert, mit der Motivierung, er habe sein Domizil nicht in Oberwil, sondern in Basel. Auf diese Beschwerde hin fällte der Regierungsrat von Basel-Land solgenden Entscheid:

"Dr. A. Degen wird pflichtig erklärt, für bas Jahr 1908 an "bie Gemeinde Oberwil Gemeindesteuer zu bezahlen. Er ist dems "nach bort auch auf den Stimmrodel zu setzen. Die Taxation seines "Einkommens wird für 1908 auf Fr. 3600 herabgesetzt."

B. Gegen diesen Entscheid hat Dr. A. Degen rechtzeitig und formrichtig an das Bundesgericht rekurriert, mit der Bemerkung, die Finanzdirektion von Basel-Stadt weigere sich ihrerseits, ihn der Steuerpflicht in Basel zu entheben und ihm die bereits für das I. Quartal 1908 bezahlte Steuer zurückzuerstatten. Er stellt das Begehren, das Bundesgericht möchte ihn wissen lassen, wo er

steuerpstichtig sei. Falls der Entscheid zu Gunsten von Basel-Land ausfalle, so möchte sestgelegt werden, wie oft der Rekurrent wöchentlich "zur Essens- und Schlasenszeit ungeschoren im Elternhaus (b. h. in Oberwil) verweilen durfe."

C. Zur Bernehmlassung aufgefordert, haben die Regierungen von Basel-Stadt und Basel-Land sede für ihren Kanton die Steuershoheit beansprucht. Der Regierungsrat von Basel-Land hat folgende Erklärung beigefügt:

"Der Refurs betrifft die Gemeindesteuerpsticht für das Jahr "1908. Wenn Basel-Stadt dem Rekurrenten Gemeindesteuer für "das I. Quartal 1908 gesordert hat, so ist dies nach dem Ange"führten zu Unrecht geschehen und Basel-Stadt sonach rücker"stattungspflichtig. Anderseits geben wir ohne weiteres zu, daß das
"Steuerrecht der Gemeinde Oberwil dahinsällt mit Ablauf des"jenigen Quartals, innerhalb dessen Rekurrent von Oberwil weg"gezogen und in Basel tatsächlich Wohnung genommen haben wird."

In Bezug auf die tatsächlichen Berhältnisse des vorliegenden Falles haben die beiden Regierungen zu der im Rekurse enthaltenen Darstellung keine Bemerkungen gemacht.

Nach dieser Darstellung sowie nach den Nekursbeilagen ist der Rekurrent seit dem Frühjahr 1907 Sekundarlehrer in Basel, wosselbst er ein Zimmer gemietet und gegen Hinterlegung seines Heismatscheines eine Niederlassungsbewilligung erhalten hat. Die Nacht bringt er jedoch stets bei seinen Eltern in Oberwil zu, woselbst er in der Regel auch seine Mahlzeiten, insbesondere das Mittagessen, einnimmt. Die Gemeindesteuer hat er dagegen in der zweiten Hälfte des Jahres 1907 und im ersten Quartal 1908 tatsächlich in Basel entrichtet.

- D. Bom Inftruktionsrichter bes Bundesgerichtes aufgefordert, über folgende Punkte nähere Auskunft zu erteilen:
- "1. Zu welchen Zwecken haben Sie in Basel ein Zimmer ge"mietet?"
 - "2. Wann benüten Sie biefes Zimmer tatfachlich?"
- "3. In welcher Gemeinde haben Sie im Jahre 1908 das "Stimmrecht tatfächlich ausgeübt?"
- "4. In welcher Gemeinde bringen Sie Ihre freie Zeit (Abends "und in den Schulferien) zu?"

hat der Rekurrent folgendermaßen geantwortet:

- ad 1. "Selbstwerständlich um hier domigiliert zu fein."
- ad 2. "Ich benütze das Zimmer gelegentlich nachmittags nach "der Schule."
 - ad 3. Antwort : in Bafel.
- ad 4. Antwort: die freie Zeit, Sonntag ausgenommen, bis abends 8 oder 11 Uhr, in Basel; die Ferien in Oberwil oder an einem dritten Ort, jedenfalls aber nicht in Basel.

Das Bundesgericht gieht in Erwägung:

- 1. (Rompetenz.)
- 2. Nach feststehenden Grundsäten des interkantonalen Steuer= rechtes ist das Einkommen aus Erwerbstätigkeit, wie auch das bewegliche Vermögen, am Wohnorte bes Steuerpflichtigen zu versteuern. Auf die Frage, aus welchem Ranton der Steuerpflichtige fein Ginkommen beziehe, ift dabei grundfählich kein entscheidendes Gewicht zu legen. Gine Ausnahme von dieser Regel greift nur in benjenigen Källen Plat, wo der Steuerpflichtige außerhalb feines Wohnsitkantones einen selbständigen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb besitzt. Blog unselbständiger Erwerb in einem andern Ranton befreit dagegen nicht von der Steuerpflicht im Wohnsigkantone; und amar ift in diefer Beziehung amischen ben verschiedenen Arten von Erwerbstätigkeit, insbesondere zwischen liberalen und andern Berufen, zwischen der Bekleidung von Staatsamtern und der Tätig= keit in Privatbetrieben, usw., kein Unterschied zu machen. Bergl. BGC 20 S. 3 und 8; 23 S. 1343 Erw. 1, S. 1356 Erw. 1; 24 I S. 584 Erw. 3; 25 I S. 196 Erw. 4; über= holt: 5 S. 421 Erw. 4.
- 3. Bei der Frage, wo ein Steuerpflichtiger sein steuerrechtliches Domizil habe, ist vor allem zu beachten, daß das Steuerdomizil nicht notwendig mit dem zivilrechtlichen Domizil zusammenfällt und daß es insbesondere bei ersterem weniger auf den Willen der in Betracht kommenden Person als auf das tatsächliche Wohnen ankommt. Es unterstehen somit der Steuerhoheit eines Kantones nicht nur diesenigen Personen, welche auf dessen Gebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben, sondern es sind derselben für die Dauer ihres tatsächlichen Ausenthaltes alle diesenigen Personen unterworsen, welche im Kantonsgebiet faktisch wohnen ("Ausent-

halter" im Gegensatzu "Niedergelassenen"), sofern nur ihr Aufzenthalt sich nicht als ein zufälliger oder vorübergehender erweist. Von diesem Gesichtspunkte aus ist denn auch schon wiederholt im Sinne einer zeitlichen Teilung der Steuerhoheit entschieden worden, und zwar in Fällen, in welchen der zivilrechtliche Wohnsitz während der ganzen in Betracht kommenden Zeitperiode nur in einem der beiden Kantone begründet war. Vergl. VGE 20 S. 8; 33 I S. 721 f. Erw. 1.

Feststehender Grundsatz ist endlich auch (vergl. BGE 4 S. 526 Erw. 3; 24 I S. 589), daß die durch den saktischen Aufenthalt begründete Steuerpslicht nicht durch Hinterlegung der Schriften und Erwerb einer Niederlassungsbewilligung an einem andern Orte umgangen werden kann.

4. Wird von diesen Grundsätzen ausgegangen, so ist im vorsliegenden Falle zunächst dem Umstande, daß der Rekurrent als Beamter des Kantons Basel-Stadt seine berusliche Tätigkeit in diesem letztern Kantone ausübt und auch aus diesem Kanton sein Einkommen — oder doch jedenfalls den größten Teil desselben — bezieht, keine ausschlaggebende Bedeutung beizulegen. Vielmehr hängt der Entscheid einsach davon ab, wo der Rekurrent als tatsächlich wohnend zu betrachten sei.

Die Frage nach dem tatfächlichen Wohnsty des Rekurrenten ift auf Grund ber in ber Rekursschrift enthaltenen, von ben Regierungen beiber beteiligten Kantone ftillschweigend als richtig aner= kannten tatfächlichen Angaben, sowie auf Grund ber erganzenden Erklärungen des Refurrenten zu beurteilen. Danach hat der Returrent zwar in Bafel ein Zimmer gemietet; er benützt basfelbe aber, wenn auf seine erganzenden Erklärungen abgestellt wird, nur "gelegentlich nachmittags", und wenn auf feine Retursschrift abgestellt wird, gegenwärtig überhaupt nicht. Er stellt in ber Refursschrift die Benutung des Zimmers als etwas zufünftiges bar, als ein Mittel, zu welchem er greifen werbe, um in Bafel ein Domizil zu begründen, falls er jett als in Oberwil wohnhaft betrachtet würde. Der Rekurrent ift denn auch nicht in der Lage, anzugeben, zu welch anderem Zwecke er jenes Zimmer in Bafel gemietet habe, als, wie er fich ausdruckt, "um hier domiziliert zu sein". Wenn nun auch anzunehmen ist, daß ber Rekurrent sich

mit der Auslage für die Miete des mehrerwähnten Zimmers nicht einzig und allein zu dem Zwecke belastet, um der Besteuerung im Kanton Basel-Land zu entgehen, so ist den Angaben des Rekurrenten doch jedenfalls soviel zu entnehmen, daß derselbe das von ihm in Basel gemietete Zimmer tatsächlich nur sehr wenig benügt. Er begibt sich denn auch — und hierauf ist ein entscheidendes Gewicht zu legen — jeden Abend, und sogar über die relativ kurze Mittagspause, zu seinen Eltern nach Oberwil, woselbst er seine Mahlzeiten einnimmt und die Nachtruhe genießt. Desgleichen bringt er auch seine Ferien, sosenn er sie nicht zu Reisen an dritte Orte benutt, stets in Oberwil und nie in Basel zu. Er sühlt sich daher offenbar in Oberwil und nicht in Basel "zu Hause" und verweilt in Basel nur gerade so lang, als dies seine berufliche Tätigkeit ersordert.

Bei dieser Sachlage ist auf den Umstand, daß der Refurrent in Basel seinen Heimatschein deponiert, daselbst eine Niederlassungs-bewilligung erhalten und in der letzten Zeit seine politischen Rechte ausgeübt hat, kein entscheidendes Gewicht zu legen. Viel-mehr ist daraus wiederum nur zu schließen, daß der Refurrent als in Basel domiziliert zu gelten wünscht, wodurch aber an der Tatsache nichts geändert wird, daß er faktisch in Oberwil wohnt. Bergl. übrigens die bereits zitierten Entscheide: AS 4 S. 526 Erw. 3; 24 I S. 589.

5. Aus dem gesagten ergibt sich die Abweisung des Rekurses und die grundsätliche Anerkennung der Steuerhoheit des Kantons Basel-Land. Was die zeitliche Tragweite dieses Entscheides betrifft, so ist dem angesochtenen Beschlusse des Regierungsrates von Basel-Land, wie auch dessen Rekursantwort, zu entnehmen, daß der letztgenannte Kanton die Steuerhoheit nur vom 1. Januar 1908 an beansprucht, trothem der Rekurrent schon während der zweiten Hälfte des Jahres 1907 sein Einkommen tatsächlich in Basel versteuert hat. Es hat sich daher auch der Entscheid des Bundesgerichtes nur auf die Zeit vom 1. Januar 1908 an zu beziehen, wobei noch von der Erklärung des Regierungserates von Basel-Land Bormerkung zu nehmen ist, wonach "das Steuerrecht der Gemeinde Oberwil bahinfällt mit Absauf des jenigen Quartals, innerhalb bessen Kekurrent von Oberwil weg=

gezogen (sc. sein) und in Basel tatsächlich Wohnung genommen haben wird."

6. Auf das Begehren des Rekurrenten endlich, es möchte eventuell festgelegt werden, wie oft er wöchentlich "zur Essenst und Schlasenszeit ungeschoren im Elternhause verweilen" durse, ist schon deshalb nicht einzutreten, weil das Bundesgericht als Staatsgerichtshof nicht zukunftig mögliche Streitfragen zu begutachten, sondern grundsählich nur Beschwerden gegen bereits vorliegende behördliche Erlasse zu beurteilen hat.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird im Sinne ber Erwägungen abgewiesen.

III. Glaubens- und Gewissensfreiheit. — Liberté de conscience et de croyance.

44. Arfeil vom 25. Juni 1908 in Sachen Bar und Genoffen gegen Areisgerichtsausschuß Chur.

Legitimation zum staatsrechtlichen Rekurs wegen Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit. — Grenzen der Zulässigkeit der Propaganda der Mormonen und der strafrechtlichen Verfolgung dieser Propaganda.

Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Aftenlage:

A. Anfangs Dezember 1907 brachte der Kleine Kat des Kantons Graubunden in Erfahrung, daß in Chur und Umgebung Mormonenmissionäre in der Weise tätig seien, daß sie Versammslungen, angeblich zur Predigt des Evangeliums, abhielten, an denen hauptsächlich Frauen und erwachsene Mädchen teilnähmen, und auch vielsach weibliche Personen namentlich in Abwesenheit der Männer besuchten und sich dabei sehr zudringlich erwiesen. Insbesondere führte ein Privatmann von Chur beim kantonalen

Polizeidepartement Beschwerde darüber, daß seine Frau von den Mormonenmissionären in ihre Versammlungen gezogen und trok feinem Berbot in der Familienwohnung besucht worden fei, bis sie schlieftlich ihn und die Kinder heimlich verlassen habe, um sich au Mormonen nach Teufen und St. Gallen zu begeben. Sierauf zog der Kleine Rat durch Beschluß vom 6. Dezember 1907 in Betracht: Es fei allerdings nicht bargetan, daß bie fraglichen Mormonenmissionare bier die Vielweiberei gepredigt hatten : bagegen sei notorisch, daß die Mormonen die Bielweiberei lehrten und womöglich auch praktizierten, fo daß, wenn sie dieselbe im einzelnen Falle nicht erwähnten, darin blok eine Täuschung ihrer Ruhorer liege (zu vgl. Salis, Bundesrecht (2. Aufl.) 3 S. 5 ff.). Die Lebre der Bielweiberei aber gefährde zweifellos die Sittlichkeit und die öffentliche Ordnung. Die Sekte ber Mormonen falle daber unter das Berbot bes § 16 des fantonalen Polizeigesetes (vom 26. Juli 1873) lautend: "Mitglieder und "Grunder von folchen Seften, welche die Sittlichkeit und die "öffentliche Rube gefährden, sowie diejenigen, welche für folche "Setten Unhänger werben, werden mit Gefängnis bis zu 1 Monat "bestraft." Dieser Erwägung gemäß lud der Kleine Rat bas Rreisamt Chur ein, "in Sachen auf Grund von § 17 Bolizei= "gesetz schleunigst einzuschreiten". In der Folge leitete das Kreis= amt gegen die heutigen Rekurrenten eine Untersuchung ein und stellte dabei fest, daß die vier Rekurrenten als Missionare ber Rirche "ber Heiligen der letten Tage", bekannter unter dem Namen "Wormonen", in Chur und Umgebung im Sinne ber Berbreitung ihres Glaubens gewirkt hatten burch Beranftaltung von öffentlichen Versammlungen, an benen sie ben vor allem daran teilnehmenden Frauen, erwachsenen Mädchen und Kindern religiofe Reben gehalten hatten, ferner burch eifriges Auffuchen ber Bewohner von Chur in ihren Behausungen, und zwar "in gewiß fehr auffälliger Beife" jeweilen zu Zeiten, ba bie Manner an der Arbeit und nicht zu Hause gewesen seien, sowie endlich durch Berteilung verschiedener Traktate und Schriften in notorisch zubringlicher Beise. Gestützt auf diese Feststellungen erkannte ber Kreisgerichtsausschuß Chur durch Urteil vom 26. Februar 1908: "1. Theodor Josef Bar, Friedrich Barfuß, C. S. Baterlaus